

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Konstanz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am (Datum des Satzungsbeschlusses) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Konstanz vom 23. September 2008 in der Fassung vom 28. September 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 9 (Zuständigkeit des Technischen und Umweltausschusses) wird um die Absätze 13, 14 und 15 wie folgt ergänzt:

(13) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen nach § 246e BauGB, soweit die betreffenden Vorhaben sich im Außenbereich befinden

(14) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen nach § 246e BauGB sofern das Vorhaben nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans entspricht

(15) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB bei Entscheidungen nach § 246e BauGB soweit die betreffenden Vorhaben sich im Außenbereich befinden.

2. Tabelle zu § 5 der Hauptsatzung – Abgrenzung der Zuständigkeiten wird unter Nummer 28a und 35 (weitere Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters) wie folgt ergänzt:

(28a) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB in Verfahren nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie bei Entscheidungen nach § 246e BauGB, soweit die betreffenden Vorhaben sich nicht im Außenbereich befinden.

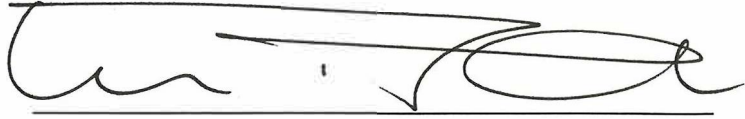
(35.6) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen der unteren Baurechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen nach § 246e BauGB soweit die betreffenden Vorhaben sich nicht im Außenbereich befinden

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 24.7.26



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 26.03.2026 auf der Homepage der Stadt Konstanz.